

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, mit der das Feuerentzünden im Wald verboten wird (WaldbrandVO)

I. Allgemeines

A.

Die Anzahl der Brandereignisse pro Jahr in Österreich schwankt zwischen 100 und 300. Waldbrände verbrennen in Österreich typischerweise Flächen bis zu 1 Hektar.

Hinsichtlich der Ursachen unterscheidet man zwischen natürlich entstandenen und durch den Menschen ausgelösten (anthropogen bedingten) Waldbränden. In Österreich werden 85% aller Waldbrände direkt oder indirekt durch menschliche Tätigkeiten ausgelöst. Folgende Ursachen können dabei insbesondere festgestellt werden:

- Achtlos weggeworfene Zigaretten (in Österreich die häufigste Ursache)
- Feuer außer Kontrolle (Abbrennarbeiten, angezündete Laubhaufen, Sonnwend- oder Lagerfeuer)
- Ausgebrachte heiße Asche
- Brandstiftung (in Österreich ca. 10% aller Waldbrände)
- Lagerfeuer
- Feuerwerkskörper

Waldbrände sind in ihrer zeitlichen und örtlichen Verteilung stark von den meteorologischen Bedingungen abhängig. Statistisch betrachtet treten die meisten Waldbrände in Österreich im Frühjahr auf, wobei im April im Schnitt die meisten Waldbrände verzeichnet werden. Im Hochsommer (Juli und August) zeigt sich oft ein weiteres Maximum beim Auftreten von Waldbränden. Tirol zählt dabei zu den stärker gefährdeten Gebieten in Österreich.

Beim Vorliegen besonderer Brandgefahr kann die Behörde daher mittels Verordnung Maßnahmen wie die gegenständlichen Verbote zur Verhinderung von Waldbränden treffen. Zur Untermauerung der besonderen Brandgefahr ist in der Regel ein forstfachliches Gutachten einzuholen.

Am 27. April 2026 wurde von der Landesforstdirektion Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Waldbeständen Tirols ist aufgrund der ausgebliebenen Niederschläge eine starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten. Besonders betroffen sind dabei sonnseitige Lagen. Des Weiteren sind relevante Niederschlagsmengen vorerst nicht zu erwarten.

Durch die Schadereignisse der letzten Jahre (Borkenkäfer, Wind, etc.) kam es lokal zu einer Anhäufung von trockenem, biogenem Material. Dies erhöht wesentlich das Risiko für die Entstehung und die Ausbreitung von Waldbränden. Zusätzlich wird der Wald als Erholungsraum stark frequentiert. § 40 Abs.1 Forstgesetz 1975 umfasst neben dem Feuerentzünden i.e.S. auch den Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern oder Rauchwaren.

B.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bund, das Land Tirol oder die Gemeinden zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die vom Verbot umfassten Waldgebiete bzw. deren Gefährdungsbereiche können sich auf Flächen eines ganzen Bezirkes oder aber auch bestimmte abgrenzbare Waldflächen innerhalb eines Bezirkes erstrecken. Werden einzelne Waldgebiete im Bezirk festgelegt ist die Einschränkung auf konkrete Flächen fachlich zu begründen. Falls erforderlich können die Flächen neben einer textlichen Beschreibung auch mittels Planbeilage zur Verordnung definiert werden.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz vor Waldbrand verwenden den Begriff Gefährdungsbereich mehrfach (§ 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und 4 ForstG 1975), ohne aber eine Legaldefinition dieses Begriffes vorzunehmen. Aufgrund der unterschiedlichsten örtlichen, topografischen und meteorologischen Gegebenheiten lässt sich auch keine exakte Definition etwa durch eine in Metern ausgedrückte Distanz zum Wald festlegen, sodass die Beurteilung immer einzelfallbezogen zu erfolgen hat.

Dabei können aber folgende Parameter hilfsweise herangezogen werden:

- Größe des Feuers (kleineres Lagerfeuer oder umfangreiches Brauchtumsfeuer),
- topografische Verhältnisse,
- aktuelle meteorologische Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung),
- Bodenverhältnisse (z. B. dürres Gras, Gestrüpp).

Daraus abgeleitet wurde eine Definition des Gefährdungsbereiches in dieser Bestimmung vorgenommen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.